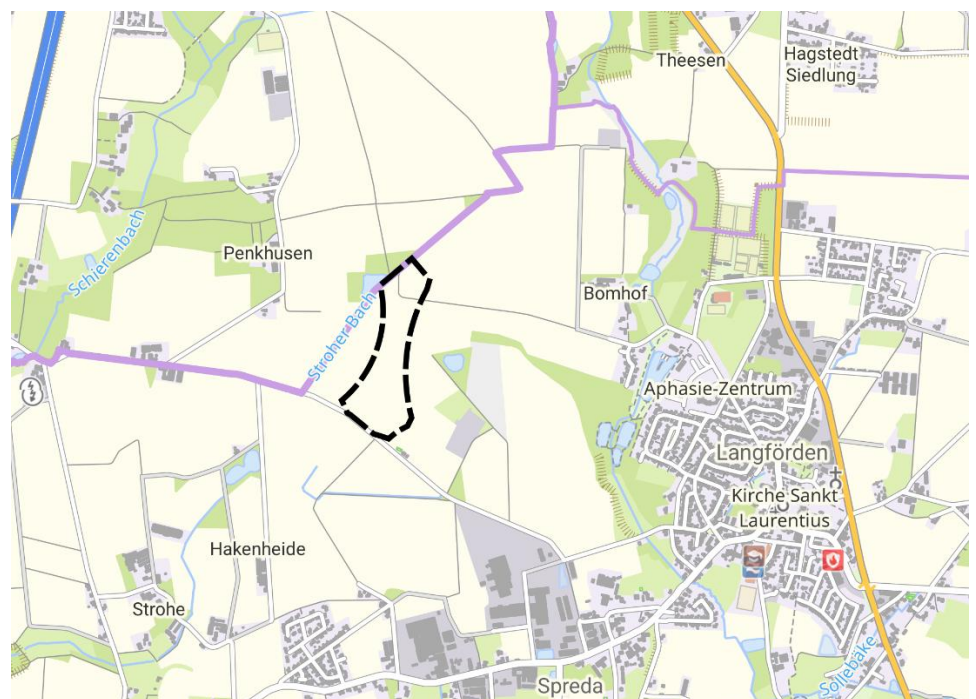


Begründung

110. Änderung des Flächennutzungsplanes - Teilbereich Hohe Kamp-

Darstellung einer zusätzlichen Fläche für die Windenergienutzung (§ 245 e BauGB)



Eigene Darstellung auf Bildquelle basemap.de 2025

Unterlage für den Feststellungsbeschluss
Stand 03/2026

Im Auftrag:



Ofener Straße 33a * 26 121 Oldenburg
Fon: 0441-74210 * email: info@p3-plan-partner.de

1	Anlass / Ziel / Planerfordernis	2
2	Planungsgrundlagen	3
3	Bestand / Planziele	9
4	Sachverhalte / Abwägung	11
4.1	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).....	15
4.2	Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB).....	17
4.3	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB).....	17
4.4	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen (§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB).....	18
4.5	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes (§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB).....	18
4.6	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften (§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB).....	18
4.7	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter) (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB).....	18
4.8	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB).....	21
4.9	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB).....	21
4.10	Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB).....	24
4.11	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB).....	26
4.12	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte (§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB).....	27
4.13	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB).....	27
4.14	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden (§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB).....	27
4.15	Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen (§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB).....	27
5	Planinhalte	27
6	Flächenbilanz / Verfahrensdaten / Durchführung	29

BEGRÜNDUNG

1 Anlass / Ziel / Planerfordernis

Anlass

Deutschland hat seine Klimaschutzziele angehoben. Bis zum Jahr 2045 will man in Deutschland Treibhausgasneutralität erreicht haben. Dabei kommt der Windenergie als regenerative Energie im Hinblick auf die Belange Luftreinhaltung, Klimaschutz und Ressourcenschonung eine maßgebliche Bedeutung zu. Bis zum Jahr 2030 soll der Strom aus erneuerbaren Energien verdoppelt werden.¹

Der Schaffung von substanziellem Raum für die Windenergienutzung ist die Stadt Vechta durch den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie“ nachgekommen, der am 10.12.2020 wirksam geworden ist. Damit wurden insgesamt rd. 45 ha als Sonstige Sondergebiete für die Nutzung der Windenergie im Flächennutzungsplan (FNP) dargestellt. Hierbei handelt es sich um die drei Standorte „Deine“ (Langförden-Deindrup), „Ehrland“ (Langförden-Holtrup) und „Vechtaer Mark“ (Vechta-Hagen). Zwischenzeitlich wurden zudem die Standorte „Holtrup“ und „Telbrake“ (107. Änderung des FNP) mit einer Größe von insgesamt rd. 132 ha bereitgestellt. Insgesamt wurden Flächen im Umfang von rd. 177 ha für die Windenergie zur Verfügung gestellt.

1 www.bundesregierung.de/breg-de/themen/klimaschutz

Aktuell liegt der Stadt Vechta ein Antrag für eine Fläche im Bereich Hohe Kamp vor, auf der insgesamt bis zu zwei Windenergieanlagen (WEA) errichtet werden könnten. Der Teilbereich „Hohe Kamp“ wurde bei der Aufstellung des Teilflächennutzungsplanes Windenergie 2020 in Verbindung mit dem begleitend erstellten Standortkonzept als möglicher Raum für WEA ermittelt. In der Gesamtabwägung wurde jedoch damals zunächst den drei Standorten „Ehrland“, „Deine“ und Vechtaer Mark“ der Vorrang vor dem Standort „Hohe Kamp“ gegeben.

Seit dem 26.07.2023 haben sich u.a mit der Änderung des Erneuerbare Energien-Gesetzes (EEG 2023) die politischen, rechtlichen und fachlichen Voraussetzungen für die Windenergienutzung geändert. Nach § 2 EEG 2023 liegen die Errichtung und der Betrieb von Anlagen, die der regenerativen Energieerzeugung dienen, nunmehr im „herausragenden öffentlichen Interesse“ und dienen der „öffentlichen Sicherheit“.² Seit Juli 2022 besteht zudem das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG). Es soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Hierfür gibt das Gesetz den Ländern verbindlich zu erreichende Flächenziele vor. Werden diese Flächenziele in einer bestimmten Frist nicht erreicht, gilt ein privilegiertes Baurecht für Windenergieanlagen. Die Länder, Landkreise und Kommunen sind gehalten, zukünftig die Flächenziele zu erreichen.

Ziel

Durch die Darstellung eines weiteren Areals für Windenergie im Rahmen der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp – soll zusätzlicher Raum zur Nutzung der Windkraft für die regenerative Energieerzeugung in der Stadt Vechta bereitgestellt werden, mit entsprechend positiven Konsequenzen für den allgemeinen Klimaschutz und die nachhaltige Energieversorgung in Vechta.

Planerfordernis

Der bisherige Teilflächennutzungsplan für Windenergie weist für das Plangebiet keine Konzentrationszone für Windenergieanlagen aus, der Bereich ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Auf Basis des § 245e Abs. 1 Satz 5ff BauGB werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine weitere Fläche zur Nutzung der Windenergie im Stadtgebiet geschaffen, und es wird ein weiteres sonstiges Sondergebiet (SO) für die Windenergienutzung dargestellt..

2 Planungsgrundlagen

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp – wurde am 02.05.2023 vom Verwaltungsausschuss gefasst.

Geltungsbereich / Lage / Größe

Der Änderungsbereich liegt im nördlichen Stadtgebiet von Vechta, westlich des Ortsteils Langförden und nördlich der Ortslage von Spreda. Er grenzt direkt an das Gemeindegebiet von Emstek.

Der Änderungsbereich wird im Süden durch die *Repker Straße* und im Norden durch landwirtschaftliche Wege erschlossen.

Die Größe des Änderungsbereichs beträgt rd. 13 ha.

2 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) – Artikel 1 G. v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 I Nr. 327

Abb. 1 Geltungsbereiche der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp –



Der Geltungsbereich umfasst ein Vielzahl an Flurstücken der Gemarkung Langförden, Flur 1 und 14.

Die genaue Grenze des Plangebietes ergibt sich aus der Planzeichnung im Maßstab 1:5000 (siehe dazu auch Kapitel 3 zur Begründung der Abgrenzung).

2.1 Übergeordnete Planungen / aktueller Flächennutzungsplan (FNP)

Land (LRÖP)

Die Ziele des **Landesraumordnungsprogramms Niedersachsen (LRÖP)**³ zum Bereich Energie sind beachtet. Dem nachfolgenden übergeordneten Grundsatz wird mit der Planung entsprochen:

- LRÖP, Kapitel 4.2 Energie Satz 01 - Grundsatz: Die Nutzung einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien soll unterstützt werden. Die Träger der Regionalplanung sollen darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Gegebenheiten der Anteil einheimischer Energieträger und erneuerbarer Energien insbesondere der Windenergie, der Solarenergie, der Wasserkraft, der Geothermie sowie von Biomasse und Biogas raumverträglich ausgebaut wird.

Kreis (RRÖP)

Die nachfolgenden Ziele des **Regionalen Raumordnungsprogramms (RRÖP)**⁴ des Landkreises **Vechta** sind berücksichtigt.

- **RRÖP Vechta, Kapitel Nr. 4.2 Nr. 01 – Ziel der Raumordnung:** In der zeichnerischen Darstellung sind für die Nutzung von Windenergie sowie für das Repowering geeignete Standorte als Vorranggebiete Windenergienutzung festgelegt. Hinweis: Die Vorranggebiete Windenergienutzung entfalten keine Ausschlusswirkung im übrigen Landkreisgebiet.

Im RRÖP sind **Vorranggebiete für die Windenergienutzung** dargestellt. Für Vechta sind dies die drei Standorte „Deine“, „Ehrland“ und „Vechtaer Mark“, als stadtübergreifender Standort mit der Stadt Lohne. Eine Ausschlusswirkung an anderer Stelle im Kreisgebiet wird durch diese Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung nicht erzeugt.

Damit ist es den landkreisangehörigen Kommunen unbenommen und entsprechend der Ausführungen in Kapitel 1 auch erforderlich, über die Vorranggebiete Windenergienutzung hinaus weitere Windenergiestandorte zu entwickeln, wie dieses derzeit auch in der Stadt Vechta mit dem Aufstellungsbeschluss für die 110. Änderung des Flächennutzungsplanes Teilbereich Hohe Kamp durchgeführt wird. Diese Möglichkeit nutzt die Stadt Vechta.

³ Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen (LRÖP), Fassung vom 26. September 2017, sowie Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 07. September 2022

⁴ Regionales Raumordnungsprogramm 2021 für den Landkreis Vechta, bekanntgemacht am 25.5.2022 im Amtsblatt

Abb. 2 Darstellung der Vorranggebiete Windenergienutzung im Stadtgebiet von Vechta nach RROP 2021, Landkreis Vechta

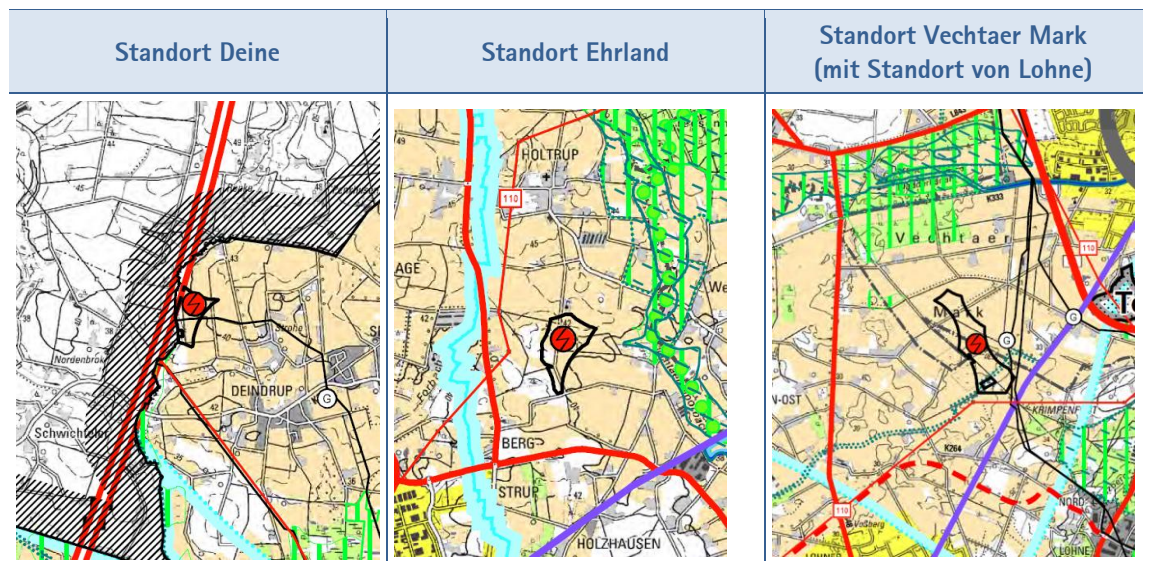
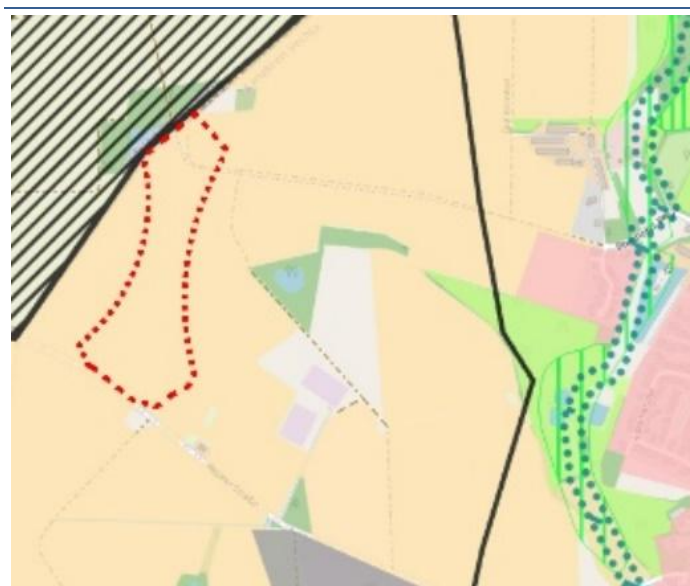


Abb. 3 Darstellungen im Regionalen Raumordnungsprogramm Landkreis Vechta (Lage des Plangebietes ist rot umrandet, nicht parzellenscharfe Übertragung)



Legende – Auszug aus RROP:
 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft
 Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft -aufgrund hohen Ertragspotenzials- (G)

Der Standort ist im gültigen RROP als **Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft aufgrund des hohen Ertragspotenzials** dargestellt. Die Nutzung des Plangebietes mit Windenergieanlagen incl. ihrer Zuwegungen und Montageflächen steht infolge eines relativ geringen Flächenbedarfs den Interessen der Landwirtschaft nicht grundsätzlich entgegen. Die zwischen den Anlagen liegenden Acker- und Grünlandflächen sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar.

Nordwestlich grenzt das Plangebiet an die Gemeinde Emstek des Landkreises Cloppenburg. Im RROP des Landkreises Cloppenburg⁵ sind angrenzend an das Plangebiet Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft dargestellt.

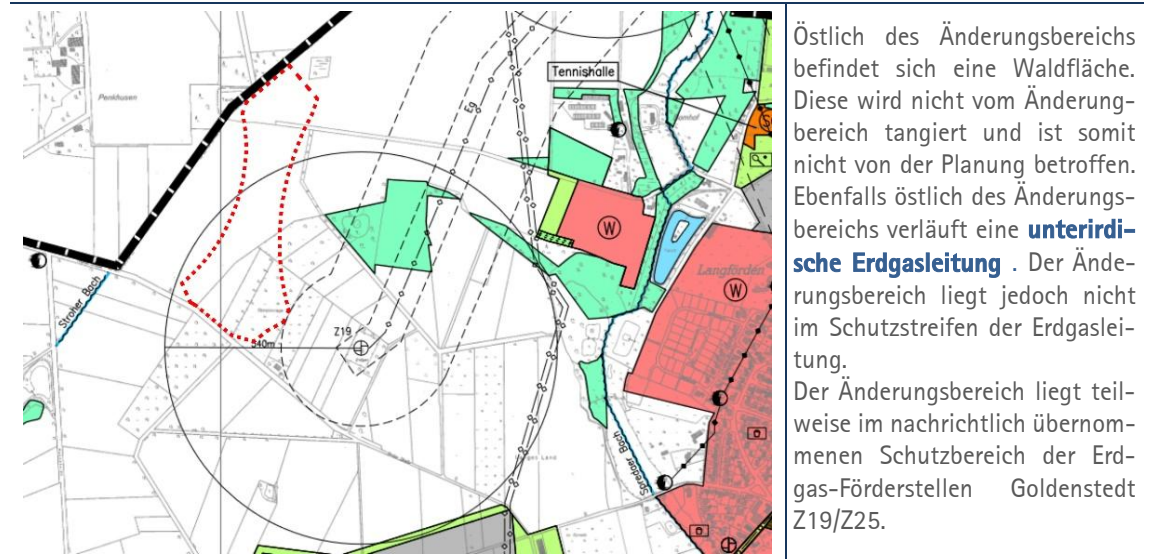
Die vorliegende Planung ist mit den Darstellungen des Regionalen Raumordnungsprogramms des Landkreises Vechta vereinbar.

⁵ Regionales Raumordnungsprogramm 2005 für den Landkreis Cloppenburg, bekanntgemacht im Dezember 2005

Stadt (FNP)

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Vechta ist der Änderungsbereich als **Fläche für die Landwirtschaft** dargestellt.

Abb. 4 Darstellung im wirksamen Flächennutzungsplan (Auszug, Lage des Geltungsbereichs rot umrandet)

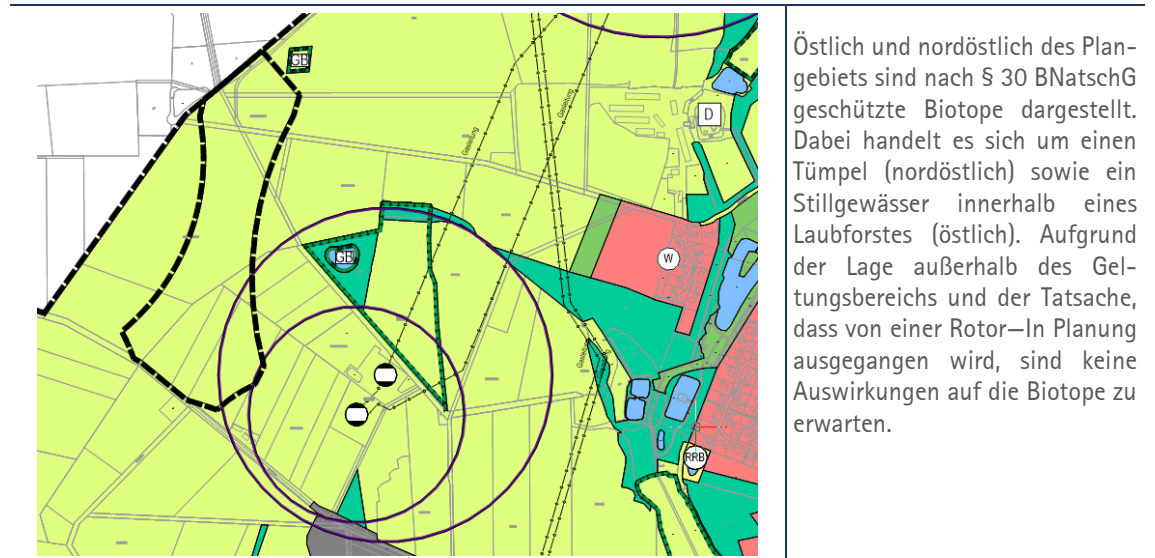


Stadt (FNP Entwurf
Mai 2024)

Derzeit befindet sich der Flächennutzungsplan der Stadt Vechta in der Neuaufstellung. Es werden dort keine Flächendarstellungen vorgesehen, die den Zielen der vorliegenden Planänderung entgegen stehen.

Es werden östlich des Änderungsbereichs zwei Versorgungsstandorte Erdgas dargestellt, dabei handelt es sich um die Erdgas-Förderstellen Goldenstedt Z19 und Z25. Betreiber ist die ExxonMobil GmbH. Die eingezeichneten Schutzbereiche weisen im Vergleich zum wirksamen Flächennutzungsplan von 2003 einen geringeren Radius auf und beziehen sich wesentlich auf Wohnnutzungen, so dass die Darstellungen eines Sonstigen Sondergebiets (SO) für Windenergie den Belangen der Versorgungseinrichtungen nicht grundsätzlich entgegenstehen.

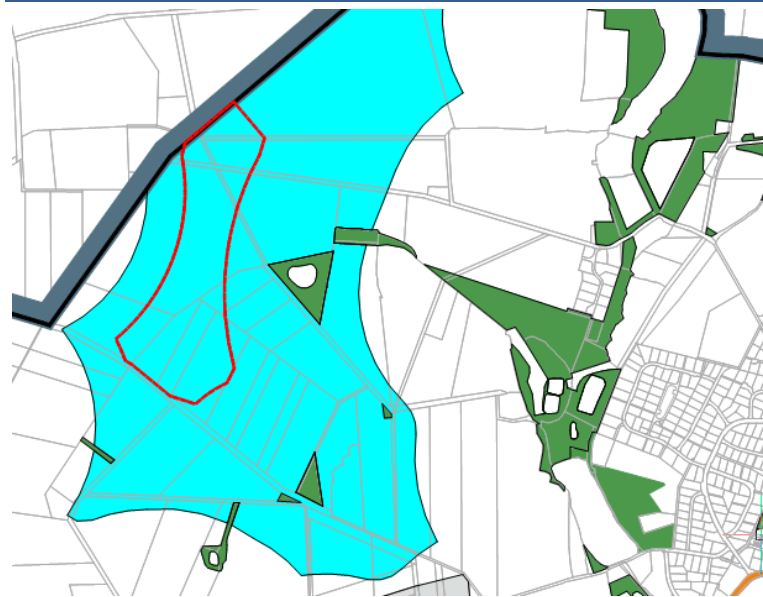
Abb. 5 Darstellung im Flächennutzungsplan (aktueller Entwurfsstand Mai 2024)



Stadt (Standort-
konzept Windener-
gie)

Das Plangebiet steht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des vom Rat der Stadt Vechta beschlossenen **Standortkonzepts Windenergie der Stadt Vechta**⁶. Überprüft wurde hierbei das gesamte Stadtgebiet von Vechta hinsichtlich des bestehenden sowie möglicher weiterer Standorte für die Nutzung von WEA neuer, leistungsstarker Anlagentypen.

Abb. 6 Lage des Geltungsbereichs (rot) innerhalb des ermittelten maximalen Potentialraumes nach Standortkonzept (hellblau)



Es wurden harte und weiche Tabuflächen für die Windenergie definiert und Prüfräume ermittelt. Der vorliegende Änderungsbereich weist keine harten oder weichen Tabuflächen auf. Die Grundaussagen des Konzeptes werden nicht verändert. Zugleich wird dem zwischenzeitlich als herausgehoben zu wertenden öffentlichen Belang der Windenergienutzung Rechnung getragen.

2.2 Rechtsgrundlagen

EEG

Im **Erneuerbare Energien Gesetz (EEG)**⁷, zuletzt geändert im Februar 2025, ist folgendes dargelegt:

- § 2 - Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen (.. der erneuerbaren Energien..) sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Mit der vorliegenden Planaufstellung zur weiteren Sicherung eines Windenergiestandortes erfüllt die Stadt Vechta diese übergeordnete Zielsetzung. Die Belange der Windenergienutzung werden in Abwägung mit den zu berücksichtigenden Belangen anderer Schutzgüter entsprechend hoch gewichtet.

WindBGEG

Mit dem am 20. Juli 2022 beschlossenen Gesetz zur **Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG)** sind auch Änderungen im Baugesetzbuch erfolgt. Der Gesetzgeber hat eine Konkretisierung des § 249 BauGB (Sonderregelungen für Windenergieanlagen an Land) sowie des § 245e BauGB (Überleitungsvorschriften aus Anlass des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land), vorgenommen:

6 Standortkonzept Windenergie der Stadt Vechta, 2013, umfassend aktualisiert 2017, Abwägungsmaterial, erstellt durch P3 Planungsteam Oldenburg

7 Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2023), v. 21.07.2014 BGBl. I S. 1066 (Nr. 33); zuletzt geändert durch Artikel 4 G. v. 23.10.2024 BGBl. 2024 | Nr. 327

- § 245 e Abs. 1 BauGB (mit Wirkung ab Februar 2023) – Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden. Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden. Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. § 249 Absatz 6 bleibt unberührt.

Mit dieser Änderung wird darauf hingewirkt, dass auf Basis bestehender gültiger Standortkonzepte mit Ausschlusswirkung Entscheidungen und Verfahren über zusätzliche Flächen inhaltlich zügig durchgeführt werden können. Für den vorliegenden Planfall sind jedoch in der Abwägung alle berührten Belange aktuell geprüft. Es wird zudem auf die Inhalte und Darlegungen des bestehenden Standortkonzeptes der Stadt verwiesen.

BauGB

Die Stadt Vechta verfügt über ein vom Rat beschlossenes **Steuerungskonzept für Windenergieanlagen** mit Ausschlusswirkung (§ 35 Abs. 3 BauGB). Auf Basis dieses Steuerungskonzeptes wurden 2020/2021 drei Standorte im Stadtgebiet von Vechta als Sonstige Sondergebiete für die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan dargestellt, um der Windenergie substanziell Raum zu verschaffen (Standorte Deine, Vechtaer Mark, Ehrland).

Für die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes wird – infolge der seit Februar 2023 gültigen Novellierung des Baugesetzbuches⁸ der § 245 e Abs. 1 Satz 5 BauGB angewendet und es wird mit dem Standort Hohe Kamp ein weiterer Standort für die Windenergie bereitgestellt.

- Rechtsgrundlage bildet der § 245e BauGB Abs. 1 Satz 5 – Werden in einem Flächennutzungsplan oder Raumordnungsplan zusätzliche Flächen für die Nutzung von Windenergie dargestellt, kann die Abwägung auf die Belange beschränkt werden, die durch die Darstellung der zusätzlichen Flächen berührt werden;

Es erfolgt jedoch keine Beschränkung der Belange; sie werden umfassend für den neu geplanten Standort abgehandelt.

- § 245 e BauGB Abs. 1 Satz 6 – Dabei kann von dem Planungskonzept, das der Abwägung über bereits dargestellte Flächen zu Grunde gelegt wurde, abgewichen werden, sofern die Grundzüge der Planung erhalten werden;

Mit der vorliegenden Planung weicht die Stadt Vechta nicht von den grundsätzlichen Aussagen ihrer gesamtstädtischen Potentialanalyse ab und berührt nicht die dort getroffenen Grundzüge der Planung.

- § 245 e BauGB Abs. 1 Satz 7 – Von der Wahrung der Grundzüge der bisherigen Planung ist regelmäßig auszugehen, wenn Flächen im Umfang von nicht mehr als 25 Prozent der schon bislang dargestellten Flächen zusätzlich dargestellt werden. Satz 8 – § 249 Absatz 6 bleibt unberührt (BauGB § 245 e Abs. 1 Sätze 5 – 8);

Die Größe der im FNP (Teilflächennutzungsplan Windenergie) bislang dargestellten Konzentrationsbereiche für Windenergie beträgt bislang insgesamt 177,1 ha

- SO-Ehrland 18,6 ha
- SO-Deine 11,2 ha
- SO-Vechtaer Mark 15,3 ha
- SO-Holtrup 29 ha
- SO Telbrake 103 ha

8 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist

Mit der vorliegenden 110. Änderung werden am Standort Hohe Kamp rd. 13 ha neu vorgesehen. Die Grundzüge des bisher gültigen Teilflächennutzungsplanes und des zugrunde liegenden Standortkonzeptes werden nicht tangiert, die Standortwahl im Bereich Hohe Kamp beruht wesentlich auf den damals getroffenen Auswahlkriterien (siehe zu den Abgrenzungen auch Kapitel 3 – Planung).

Mit der weiteren Darstellung von Flächen für die Windenergie wird die Ausschlusswirkung der bisherigen Planung nicht aufgehoben. Die bestehende und teilweise im Verfahren befindliche Flächenkulisse wird nur ergänzt, um so das erforderliche, politisch gesetzte Flächenziel zur Nutzung regenerativer Energien zu erreichen.

RED III

Die Änderung der **EU-Richtlinie Erneuerbare – Energien – Richtlinie (RED III)** ist am 20.10.2023 in Kraft getreten.

Das Gesetz von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2023/2413 (REDIII) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz und dem Wasserhaushaltsgesetz sowie für Planverfahren nach dem Baugesetzbuch und dem Raumordnungsgesetz, zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes wurde im August 2025 vom Bundestag und Bundesrat beschlossen.

Die zentrale Änderung für die Planung von Windenergieanlagen an Land ist die geplante Einführung von sogenannten **„Beschleunigungsgebieten“** für Windenergie an Land. Ziel dabei ist eine Beschleunigung der an das Planverfahren anschließenden Genehmigungsverfahren durch den Wegfall der Umweltverträglichkeitsprüfung sowie der FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Für die Flächennutzungsplanung ergibt sich, dass alle Windenergiegebiete (z.B. Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung Windenergie) gemäß § 249 c Abs. 1 BauGB zusätzlich als Beschleunigungsgebiete auszuweisen sind, sofern voraussichtlich keine spezifischen, besonders schwerwiegenden Umweltauswirkungen vorliegen. Spezifisch ausgeschlossen sind Windenergiegebiete in Natura 2000-Gebieten, Naturschutzgebieten, Nationalparks, Kern- und Pflegezonen von Biosphärenreservaten (BNatSchG) sowie Gebiete mit landesweit bedeutenden Vorkommen mindestens einer durch den Ausbau der Windenergie betroffenen geschützten Art. Für die 110. Änderung des Flächennutzungsplans sind nach dieser Maßgabe keine spezifischen, besonders schwerwiegenden negativen Umweltwirkungen zu erwarten, sodass die Flächen entsprechend als Beschleunigungsgebiet für die Windenergie auszuweisen sind. Beschleunigungsgebiete würden auch dann nicht vorliegen, wenn erforderliche zu erreichende Flächenbedarfe im Landkreisgebiet bereits erfüllt wären.

Um die angestrebte Beschleunigung auf Genehmigungsebene umzusetzen, sind auf Ebene der vorbereitenden Planungen Hinweise und Regeln für Minderungsmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung von negativen Umweltauswirkungen aufzustellen (§ 249 c Abs 3 BauGB). Die auf Planungsebene ermittelten Minderungsmaßnahmen können dann auf Genehmigungsebene übernommen und final festgelegt werden. Die Minderungsmaßnahmen sind im Umweltbericht (Kapitel 3.2) dargelegt.

3 Bestand / Planziele

Bestand

Das Plangebiet besteht derzeit im Wesentlichen aus Ackerflächen, die von Wirtschaftswegen gequert werden. Im Südosten liegen landwirtschaftlich genutzte Flächen einer Obstbauversuchsanstalt, die zum Teil zeitweise mit Folientunneln überdeckt sind. Es liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines Bürogebäudes für die Obstbauversuchsanstalt auf dem Flurstück 8/2 südöstlich direkt angrenzend an das Plangebiet (rd. 50 m Abstand) am Standort der Bestandsgebäude vor.

Abb. 7 Aktuelle Nutzung des Änderungsbereichs (landwirtschaftliche Flächen)



Größe: rd. 13 ha.

Östlich des Änderungsbereichs befindet sich der Ortsteil Langförden. Abgesehen davon ist der Umgebungsbereich eher dünn besiedelt, es finden sich nur wenige Wohnhäuser. Im Nordwesten liegt die Siedlungslage Penkhusen in der Gemeinde Emstek, im Südwesten eine Einzellage an der Hakenheide 2.

Ebenfalls östlich des Plangebiets befindet sich ein Versorgungsstandort Erdgas. (Förderstellen Goldenstedt Z19/Z25 der ExxonMobil GmbH)

Kartengrundlage – Quelle: LGLN 2025

Planung

Dargestellt wird ein Sonstiges **Sondergebiet (SO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“**. Entsprechend den harten und weichen Tabuflächen des gültigen Standortkonzeptes der Stadt Vechna erfolgt die nachfolgende Abgrenzung des Geltungsbereichs (siehe Abb. 7):

- Wesentlich wirksam für die Abgrenzung sind westlich und südwestlich die Abstände von 500 m zu den nächstgelegenen Wohnhäusern. Dieser Abstand basiert auf den Regelungen des Standortkonzeptes von 2018. Darin gelten 400 m Abstand zu Wohnhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich als harte Tabuflächen für WEA. Zusätzlich 100 m Abstand wurden als weiche Tabufläche im Standortkonzept veranschlagt, um einen dauerhaften Schutz der Bevölkerung zu gewährleisten.⁹
- Im Norden erfolgt die Abgrenzung durch die Stadtgrenze der Stadt Vechna.
- Östlich befindet sich der Siedlungsrand von Langförden, nächstgelegenes ist das Baugebiet Weingarten (Bebauungsplan Nr. 29L). Hier wird ein Abstand von 750 m eingehalten. Dieser Abstand basiert auf den Regelungen des Standortkonzeptes von 2018. Darin gelten 400 m Abstand zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzungen als harte Tabuflächen für WEA. Zusätzlich 350 m Abstand wurden als weiche Tabufläche im Standortkonzept veranschlagt, um einen dauerhaften Schutz der Bevölkerung innerhalb von größeren und festgesetzten allgemeinen Wohngebieten zu gewährleisten. Somit gelten als Tabufläche 750 m Abstand zu Wohnbauflächen im FNP.¹⁰
- Südlich erfolgt die Abgrenzung im Wesentlichen durch die *Repker Straße*. Zusätzlich erfolgt hier die Abgrenzung ebenfalls durch den Abstand von 750 m zu nahegelegenen Wohnbauflächen in Spreda (Wohngebiet am Spelgenweg (Bebauungsplan Nr. 39L u. 2L)).
- Ergänzend wird der Änderungsbereich durch einen Abstand von 300 m zu der nächstgelegenen im Flächennutzungsplan dargestellten gewerblichen Baufläche. Dieser Abstand basiert auf den Darlegungen des Standortkonzeptes von 2018. Darin gelten 300 m Abstand zu gewerblichen Bauflächen als weiche Tabuflächen, um Nutzungskonflikte insbesondere bezüglich begrenzter Immissionskontingente zu vermeiden.¹¹
- Südöstlich des Plangebiets befindet sich direkt angrenzend eine Obstbauversuchsanstalt. (siehe Abbildung 8) Landwirtschaftlich genutzte Flächen der Versuchsanstalt befinden sich zum Teil auch innerhalb des Plangebiets. Für das südöstlich angrenzende Flurstück 8/2 liegt ein Bauantrag zur Errichtung eines neuen Bürogebäudes für die Obstbauversuchsanstalt in rd. 50 m Abstand vor. Da es sich um eine gewerbliche/ landwirtschaftliche Nutzung im planerischen Außenbereich

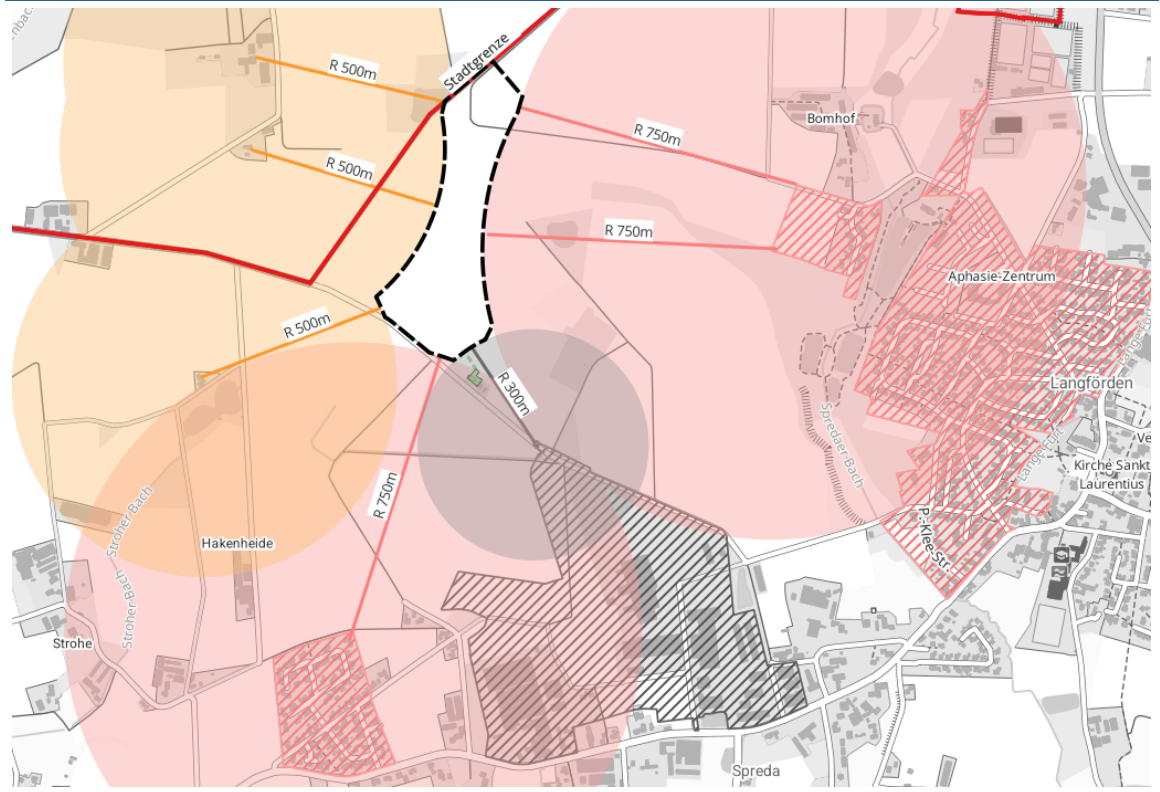
9 Stadt Vechna, Standortkonzept Windenergie 2018, Seite 29

10 Ebenda, Seite 28f

11 Ebenda, Seite 29f

handelt, wird keine Anpassung des Geltungsbereichs vorgenommen. Die Belange, insbesondere des Immissionsschutzes, sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu berücksichtigen. Die Anlagentypen und-standorte sind so zu wählen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen wie z.B Abschaltzeiten o.Ä umzusetzen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Es ist davon auszugehen, dass die Belange der Obstbauversuchsanstalt mit den Belangen der Windenergienutzung vereinbar sind.

Abb. 8 Begründung der Gebietsabgrenzung



Kartengrundlage – Quelle: basemap.de 2025

Lage	Abstand	Nutzung	Detail
NW		Stadtgrenze Vechta	angrenzend
W	500 m	Wohnhaus im Außenbereich (Gemeinde Emstek)	Penkhusener Straße 18
W	500 m	Wohnhaus im Außenbereich (Gemeinde Emstek)	Penkhusener Straße 19
SW	500 m	Wohnhaus im Außenbereich Stadt Vechta	Hakenheide 2
S	750 m	Wohnbaufläche (Darstellung im Flächennutzungsplan)	Wohngebiet am Spelgenweg (B-Plan Nr. 039L u. 002L)
O	750 m	Wohnbaufläche (Darstellung im Flächennutzungsplan)	Baugebiet Weingarten (B-Plan Nr. 29L)
SO	300 m	Gewerbliche Baufläche (Darstellung im Flächennutzungsplan)	Gewerbegebiet Mittelwand und Schwichteler Straße (B-Pläne 031L, 020 L und 055L)
SO	Rd. 50 m	Geplantes Bürogebäude der Obstbauversuchsanstalt (grün dargestellt)	-

Mit den oben dargelegten Abgrenzungen auf Basis der Aussagen des Standortkonzeptes ergibt sich eine Plangebietsgröße von insgesamt rd. 13 ha. Die Größe des Gebietes ist geeignet, um bis zu zwei moderne WEA aufzustellen, bei denen sich der Rotor jeweils innerhalb des Plangebietes befindet.

Der Flächennutzungsplan trifft keine Aussagen zur Anzahl oder zur Stellung möglicher WEA innerhalb des Plangebietes.

Abb. 9 Mögliche Nutzbarkeit des Änderungsbereichs

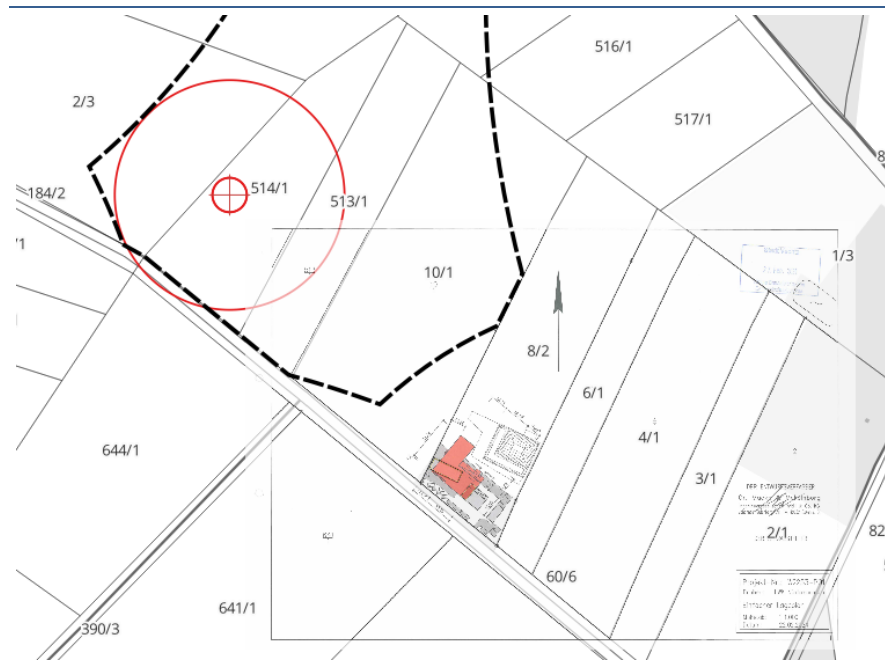


Gleichwohl kann infolge des vorliegenden konkreten Antrages für die Öffentlichkeit und die berührten Träger öffentlicher Belange ein Hinweis auf die mögliche Zahl und die Stellung von WEA für den Geltungsbereich erfolgen.

Im Geltungsbereich sind etwa zwei moderne WEA mit einem Rotorradius von 80 m möglich.

Mit Schreiben vom 21.07.2025 weist der Landkreis darauf hin, dass sich in unmittelbarer Nähe zur geplanten Sonderbaufläche ein genehmigtes Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude befindet, das mit seinen Schutzansprüchen zu berücksichtigen ist.

Abb. 10 Lage des genehmigten Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäude



Das genehmigte Bauvorhaben wird in der Planung neu berücksichtigt. Es löst jedoch nach Prüfung keine veränderten Abstandsforderungen für die angrenzende Sonderbaufläche Windenergie aus.

Zunächst ist festzustellen, dass bei der Erarbeitung des Standortkonzeptes 2018 der nun zur Bebauung anstehende Bereich an der Repker Straße im offiziellen Kartenwerk (LGLN 2018) als Obst- und Gemüseanbaufläche vorlag (ohne Wohnnutzung). Insoweit wurden auch keine Abstandsradien berücksichtigt.

Abb. 11 Damalige Flächendarstellung als rein landwirtschaftlich genutzte Fläche



Quelle © Google Maps, Aufgenommen Juli 2023, abgerufen 08/2025

Damit ergab sich im Bereich Hohe Kamp ein wesentlicher Prüfraum. Er wurde zunächst nicht zur Umsetzung und in die weitere Planung gebracht, da andere Standorte prioritär bearbeitet wurden. Zwischenzeitlich haben sich wesentliche Veränderungen der politischen Ziele, der energetischen gesamtgesellschaftlichen Erfordernisse, aber auch der gesetzlichen Grundlagen (isolierte Positivplanungen) ergeben, die nunmehr (Mai, 2023 Aufstellungsbeschluss) auch die Umsetzung des Standortes Hohe Kamp zielführend machen.

Im vorliegenden Fall des Büro-, Verwaltungs- und Forschungsgebäudes ist abzuwägen, ob eine Vereinbarkeit zwischen den zukünftig dort möglichen Arbeitsplätzen und einer benachbarten Windenergienutzung besteht.

Für gewerbliche Bauflächen sind Abstandsradien im Standortkonzept von 2018 von 300 m vorgesehen worden. Allerdings konzentrieren sich in der Stadt die gewerblichen Bauten in der Regel in größeren Gewerbegebieten. Ein Schutzabstand von 300 m zu diesen größeren Gewerbegebieten wurde nicht zum Schutz der dortigen Bevölkerung vorgesehen, denn auch die betrieblichen oder industriellen Nutzungen im Gebiet haben Auswirkungen auf die Beschäftigten und gesundheitlichen Auswirkungen müssen je nach Störgrad der Betriebe immer durch Dämmungen der Büroarbeitsplätze oder sonstige Schutzmaßnahmen berücksichtigt werden. Der Abstand von 300 m sollte vielmehr vermeiden, dass notwendige (und zumeist beschränkte) Immissionskontingente der Gewerbegebiete durch zu nah heranrückende Windenergieanlagen aufgebraucht würden. Mit dem Abstand von 300 m soll vermieden werden, dass Lärm-Vorbelastungen für beispielsweise noch ungenutzte Gewerbegebiete entstehen, die den Standort für gewerbliche Erfordernisse erheblich einschränken oder sogar entwerten können.

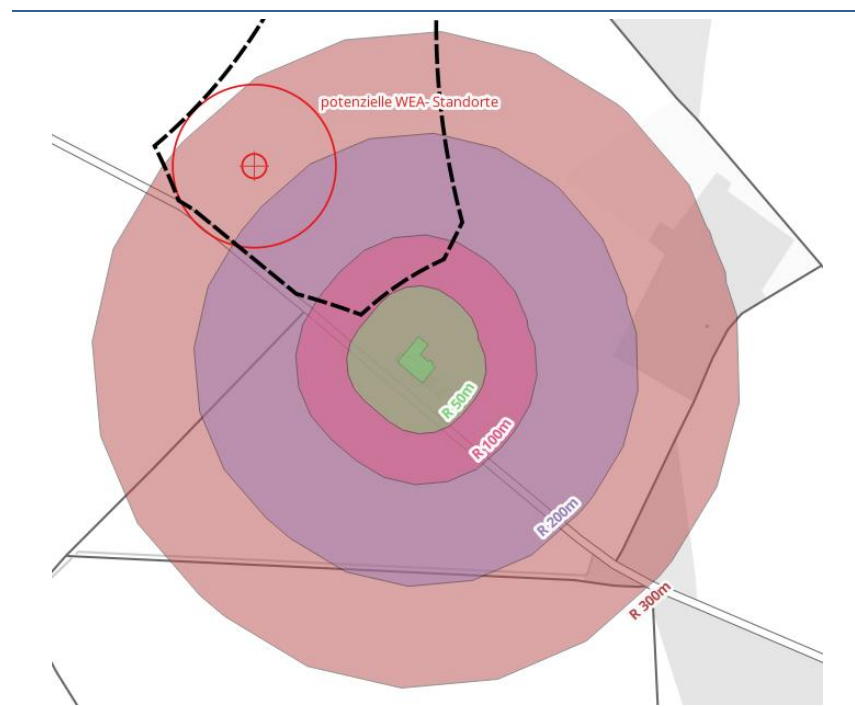
Ein eigener Schutzradius von 300 m für den vorliegenden Planfall ist somit aus den obigen Gründen nicht angezeigt.

Die nachfolgende Prüfung zeigt die Wirkungen unterschiedlicher Abstandsradien auf die Sonderbaufläche Windenergie.

Faktisch liegt der Abstand zwischen geplanten Sondergebiet Windenergie und der Büronutzung derzeit bei rd. 50 m. Da generell Rotor- in auf den Flächen gilt, stünde die Lärmquelle (Rotorkopf, Flügel) einer Anlage mindestens noch eine Flügellänge entfernt (Rotorradius aktueller Anlagen bis ca. 80 m). Damit ergeben sich z.B. Mindestabstände von 130 m zwischen den Nutzungen.

Infolge der Lage der beiden Nutzungen zueinander, kann es zu einer Belastung von Schall- oder Schattenwurf durch die Windenergieanlagen kommen. Sowohl unzulässiger Schattenwurf wie auch ggf. eine Überschreitung von Lärmwerten bezogen auf die gewerbliche Nutzung können jedoch bei Bedarf durch eine Regulierung von Windenergieanlagen vermieden werden. Ein Nachweis durch Gutachten sowie die Prüfung erfolgen bezogen auf konkrete Anlagen im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren. Eine Gefährdung kann ggf. auch durch Eiswurf für benachbarte Gebäude erfolgen. Hier sind für die konkreten Vorhabenplanungen Einzelgutachten möglich, die eine Risikobetrachtung für die Nutzung vornehmen und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Abregelungen in betroffenen Zeiten) vorschlagen. Gerade in der Nachtzeit ist bei höher einzuhaltenden Orientierungswerten zumeist nicht von einem dauerhaften Aufenthalt von Menschen auf dem Betriebsgelände auszugehen. Insoweit wird von einer Vereinbarkeit beider Nutzungen ausgegangen.

Abb. 12 Prüfung unterschiedlicher Abstandsradien



4 Sachverhalte / Abwägung

Berührte Belange

Bei der Aufstellung bzw. der Änderung von Bauleitplänen sind öffentliche und private Belange gegeneinander und auch untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Nachfolgende Belange werden von der Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp – berührt.

Abb. 13 Tabellarische Übersicht über die im Wesentlichen berührten Belange im Rahmen der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp –

Rechtsgrundlage	Abwägungsbelang	Relevanz
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB	Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB	Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB	Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB	Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB	Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB	Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)	X
§ 1a Abs. 5 BauGB	Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB	Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB	Belange des Verkehrs	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB	Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB	Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte	X
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB	Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB	Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden	-
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB	Belange der Versorgung mit Grünflächen / mit Freiflächen	-

4.1 Belange des Immissionsschutzes / der Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse

(§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB)

Die Belange des Immissionsschutzes für umliegende Nutzungen haben regelmäßig hohe Bedeutung bei der Ausweisung von Windenergiestandorten. Zu nennen sind Schall, Schattenwurf, Eiswurf, optische Emissionen und Havarien.

Die Wohnbebauung im Umfeld des Änderungsbereichs besteht zumeist aus lockeren Streu- bzw. Einzelwohnlagen. Die Anzahl der von der Planung unmittelbar betroffenen Wohnhäuser in 500 m – somit in der kürzesten Distanz zu den geplanten Flächen ist relativ gering und liegt bei drei Wohnhäusern (siehe auch die Abb. 8).

Schall

Sowohl die technischen Komponenten der WEA (Generator) wie auch die Blattprofile erzeugen Schall. Zur Verhinderung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch **Lärm** wird regelmäßig auf Richtwerte bzw. Rechengänge nach der Technischen Anleitung für Lärm (TA Lärm) und die entsprechenden gutachterlichen Lärmberechnungen abgestellt.

Der geplante Teilgeltungsbereich für Windenergie liegen in mindestens 500 m Abstand zu den nächstgelegenen Wohnhäusern und 300 m zu den nächstgelegenen Gewerbegebieten. Damit ist ein Betrieb von WEA – soweit keine sonstige gewerbliche Lärm(vor)belastung in die Berechnungen eingestellt werden muss – im Regelfall ohne sonstige schallmindernde Maßnahmen möglich. Mit diesen

Abständen sind auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung die erforderlichen Regelungen berücksichtigt.

Bei der Umsetzung von WEA sind dem Landkreis im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens genaue Lärmberechnungen bezogen auf die Anzahl, den genauen Standort und die Art der Anlage (Höhe, Leistung) sowie ggf. vorhandene Lärmvorbelastungen vorzulegen. Hierbei sind dann auch alle gutachterlich relevanten Vorbelastungen, wie der Schall der bestehenden Gewerbegebiete Mittelwand – Nördlich der Schwichteler Straße (B-Plan 031L) sowie der Erweiterung des Gewerbegebietes (B-Plan 55L) und dem Gewerbegebiet Schwichteler Straße (B-Plan 20L) sowie die Auswirkungen der Erdgasförderstellen Z19 und Z25 für die umliegenden Wohnhäuser und auch das geplante Bürogebäude der Obstbauversuchsanstalt, das in rd. 50 m Entfernung zum Plangebiet errichtet werden soll, mit in die Berechnungen einzubeziehen.

In Bezug auf das geplante Bürogebäude der Obstbauversuchsanstalt sind Anlagentypen und -standorte so zu wählen, dass gesunde Arbeitsverhältnisse gewährleistet werden können. Bei Bedarf sind weitere Maßnahmen wie z.B. Abschaltzeiten o.Ä. umzusetzen. Die geplante und genehmigte betriebliche Nutzung muss jedoch auch die mögliche Vorbelastung durch eine benachbarte Windparkfläche in ihre Betrachtung einbeziehen und bei Bedarf entsprechende Regelungen treffen (z.B. Büros auf der Windenergieabgewandten Seite, Dämmungen etc.). Grundsätzlich ist auf Ebene der Flächennutzungsplanung von einer Vereinbarkeit der Nutzungen auszugehen.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis. Es ist die Einschätzung hinreichend, dass eine Nutzung des Plangebietes entsprechend dem städtebaulichen Ziel grundsätzlich möglich ist. Es ist davon auszugehen, dass die Belange des Immissionsschutzes mit den Belangen der Windenergienutzung vereinbar sind.

Die Einhaltung der Orientierungswerte wird in diesem Rahmen durch den Landkreis geprüft.

Schattenwurf

Eine Belästigung durch Schattenwurf gilt dann als zumutbar, wenn die maximal mögliche Einwirkdauer (durch alle WEA) nicht mehr als 30 Stunden / Jahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten / Tag beträgt. Moderne WEA werden bei Wetterverhältnissen, die zu einem unzulässigen Schattenwurf führen würden, automatisch abgeschaltet. Eine Überprüfung und ggf. erforderliche Regelung des **Schattenwurfs** von WEA ist in Kenntnis der genauen Anlagenstellungen und Anlagenhöhen möglich und wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mittels Prognose vorgelegt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Eiswurf

Durch gefrierendes Kondenswasser kann sich Eis an den Rotorblättern bilden und es besteht durch die Drehbewegung die Gefahr von **Eiswurf**. Nach dem Stand der Technik werden bei WEA unterschiedliche Verfahren genutzt, um Eisansatz grundsätzlich zu verhindern oder die WEA in kritischen Zeiten auszustellen. Die Verhinderung von Eiswurf wird regelmäßig in Kenntnis der genauen Anlagentypen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechend beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung besteht kein Regelungserfordernis zu diesem Sachverhalt.

Optisch bedrängende Wirkung

Infolge der bundesgesetzlichen Neuregelung gilt, dass eine optisch bedrängende Wirkung bei Einhaltung der 2h Regel einer Windenergieanlage (Nabenhöhe plus Rotorradius) zu den nächstgelegenen Wohnhäusern im Regelfall nicht gegeben ist. Dies ist mit dem gewählten Abstand der beiden Teilgeltungsbereiche von mindestens 500 m zu Wohnhäusern im Außenbereich eingehalten.

- § 249 Absatz 10 BauGB (n.F vom 4.01.2023) - Der öffentliche Belang einer optisch bedrängenden Wirkung steht einem Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5, das der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient, in der Regel nicht entgegen, wenn der Abstand von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zu einer zulässigen baulichen Nutzung zu Wohnzwecken mindestens der zweifachen Höhe der Windenergieanlage entspricht. Höhe im Sinne des Satzes 1 ist die Nabenhöhe zuzüglich Radius des Rotors.

Sonstige Emissionen

Da die Windenergiestandorte in mindestens 500 m Entfernung zu umliegenden Wohnhäusern vorgesehen werden, sind sonstige mögliche Emissionen infolge von **Infraschall / Ultraschall, elektro-**

Sonstige Gefahren

magnetischen Feldern nicht abwägungsrelevant. Auch im Rahmen von konkreten immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren entstehen hier regelmäßig keine Handlungserfordernisse.

Möglich bei WEA sind auch **Brand, Havarien oder Trümmerbruch**. Da sich die nächstgelegenen Häuser jedoch in mindestens 500 m Entfernung befinden, gehen bei einem sachgemäßen Betrieb von WEA auch im Risikofall keine Gefahren für die Menschen aus.

Die nachteiligen Wirkungen der erforderlichen **Tages- und Nachtkenzeichnung** (Gefahrenfeuer für die Luftfahrt) wurden in der Vergangenheit im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsvorschrift deutlich minimiert. Die Lichtkenzeichnungen wurden synchronisiert, die Lichtbelastung vermindert oder es werden Bedarfsfeuerungen bei den Anlagen eingesetzt. Auch hier erfolgen ggf. notwendige Regelungen als Auflage im Genehmigungsverfahren. Auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung sind sie nicht relevant.

Die Stadt Vechta geht insgesamt von einem sachgemäßen Einsatz und Betrieb von WEA auf der geplanten Sonderbaufläche aus, der nicht zur Gefahr für Menschen oder Sachwerte führt. Die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse sind gewährleistet.

4.2 **Belange der Wohnbedürfnisse / der Schaffung sozial stabiler Bewohnerstrukturen** (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB)

Die allgemeinen Wohnbedürfnisse sind durch immissionsschutzrechtliche Fachgesetze berücksichtigt (siehe dazu Kapitel 4.1).

4.3 **Belange sozialer, kultureller Bedürfnisse / von Sport / von Freizeit / von Erholung** (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

Die Belange sozialer Bedürfnisse werden nicht berührt.

Kultur

Die Auswirkungen der Planung auf kulturelle Bedürfnisse sind nicht erheblich. Mit dem Gut Bomhof liegt eine Baudenkmalgruppe in rd. 900 m Entfernung. Aufgrund der Entfernung sowie der Einfassung des Baudenkmals durch Gehölzstrukturen ist von keinen erheblichen Auswirkungen auf die Kulturgüter auszugehen.

Sport

Weiter östlich im Ortsteil Langförden liegt in einer Entfernung von rd. 1.200 m ein Tennispark. Aufgrund der hohen Entfernung werden die Belange von Sport und Freizeit nicht unzulässig berührt.

Naherholung / Lebensqualität

Da es sich bei dem Standort wesentlich um Ackergebiete handelt, die durch, landwirtschaftliche Wege durchzogen sind, ist die Freizeitnutzung tendenziell eher durch Fahrradroutes und in geringerem Ausmaß durch Spazierwege gegeben. Hochwertigere Spazierbereiche finden sich z.B. eher in den kleinteiligen Naturräumen um den Spredaer Bach. Hier werden jedoch keine Standorte für WEA vorgesehen und auch Auswirkungen des geplanten Standortes sind aufgrund der Entfernung nicht zu erwarten. Im Plangebiet ist mit der Umsetzung von bis zu zwei WEA zu rechnen. Es ist davon auszugehen, dass sämtliche Wege erhalten bleiben und auch weiterhin einer Nutzung durch Radfahrer:innen und Spaziergänger:innen zur Verfügung stehen.

Die Belange von Sport, Freizeit und Erholung sind mit der vorliegenden Flächenplanung berücksichtigt und erfahren keine wesentlichen Nachteile.

4.4 Belange der Erhaltung / Erneuerung / Fortentwicklung von Ortsteilen / von zentralen Versorgungsbereichen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB)

Das Plangebiet liegt in einem Abstand von mindestens 750 m zu nahegelegenen Wohnlagen der Ortsteile Spreda und Langförden. Die Zielvorstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes und auch des in Aufstellung befindlichen Flächennutzungsplanes von Vechta zur allgemeinen Siedlungsentwicklung der Stadt sind berücksichtigt und werden durch die Planung des Standortes für Windenergie Hohe Kamp nicht eingeschränkt.

4.5 Belange der Baukultur / des Denkmalschutzes / des Ortsbildes

(§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB)

Baukultur

Im Umfeld des Plangebietes befinden sich nur wenige einzelne Hofstellen. Die Belange der Baukultur werden nicht berührt.

Denkmalschutz

Eine Baudenkmalgruppe findet sich östlich mit dem Gut Bomhof (Mindestabstand ca. 900 m). Eine Beeinträchtigung durch den Neubau von WEA ist infolge der hohen Abstände und der Einfassung des Baudenkmals durch Gehölzstrukturen nicht erkennbar.

Archäologischer
Denkmalschutz

Im Denkmalatlas von Niedersachsen finden sich keine Informationen über Grabungsergebnisse oder Funde im Plangebiet. Die Belange des archäologischen Denkmalschutzes sind durch einen Hinweis auf der Planzeichnung berücksichtigt, wonach bei Funden infolge von Erdarbeiten stets die zuständigen Stellen zu informieren sind.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 teilt der Landkreis Vechta mit, dass sich in unmittelbarer Nähe eine Siedlung befindet (Langförden, FstNr.:1). Dies ist bei zukünftigen Planungen insbesondere bezüglich der erforderlichen Zufahrtswege frühzeitig zu berücksichtigen.

4.6 Belange von Kirchen / von Religionsgemeinschaften

(§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB)

Die Belange werden nicht berührt.

4.7 Belange des Umweltschutzes (Schutzgüter)

(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)

Die nachfolgenden Ausführungen beruhen auf den Ergebnissen des beigefügten Umweltberichtes. Sie werden nachfolgend zusammenfassend dargelegt und einer Abwägung unterzogen.

► Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen (Artenschutz, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaftsbild)
(§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)

Schutzgut Tiere

Es liegen Erhebungen zur Vogelwelt und zu Fledermäusen vor. Im Plangebiet und der näheren Umgebung wurden keine als WEA-empfindlichen Arten der Avifauna erfasst. Für Rastvögel kommt dem Plangebiet aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung lediglich eine durchschnittliche Bedeutung in der Agrarlandschaft zu. Auf Ebene der Genehmigungsplanung sind insbesondere Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen für die Greifvögel Mäusebussard und Turmfalke sowie die Offenlandart der Feldlerche zu berücksichtigen. Für die Feldlerche können vorgezogene Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) notwendig werden.

Im Plangebiet konnten während des gesamten Erfassungszeitraums hohe Aktivitäten sowie im Herbst ein Zuggeschehen von Fledermäusen nachgewiesen werden. Es besteht somit ein grundsätzliches Kollisionsrisiko für Fledermäuse. Erhebliche Beeinträchtigungen können auf Vorhabenebene durch gezielte Abschaltzeiten vermieden werden.

Für die sonstig verbleibenden Einwirkungen gewichtet die Stadt im vorliegenden Planfall die Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie höher, als die vorhandenen Wertigkeiten der Tierwelt.

Schutzgut Pflanzen	<p>Das Plangebiet wird intensiv landwirtschaftlich in Form von Ackerflächen und dem Anbau von Sonderkulturen genutzt. Die biologische Vielfalt ist insoweit eher gering. Die Stadt gewichtet im vorliegenden Planfall die Möglichkeiten zur Erzeugung regenerativer Energie höher, als die vorhandenen Wertigkeiten der Pflanzenwelt.</p> <p>Artenschutz – Im Plangebiet werden nach Datenlage keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände – weder für die Pflanzenwelt noch die Tierwelt – berührt. Auch baubedingt können bei Umsetzung entsprechender Kompensations- und Vermeidungsmaßnahmen nachfolgend alle artenschutzrechtlichen Erfordernisse eingehalten werden.</p>
Schutzgut Fläche	<p>Der Änderungsbereich ist rd. 13 ha groß. Für die Errichtung von bis zu zwei modernen WEA werden geschätzt als voll versiegelte oder geschottete Flächen 12.000 m² Fläche (je WEA incl. der erforderliche Wege bis zu 6.000 m²) dauerhaft der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Die Erzeugung regenerativer Energie ist von herausragendem öffentlichem Interesse, sodass die hierfür erforderliche Flächenbeanspruchung als nachrangig gewertet wird. Auch die Flächenbeanspruchung gemessen an der erzeugten Energieleistung gilt bei Windenergieanlagen als höchst effizient.</p>
Schutzgut Boden	<p>Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung von Ackerflächen sind Vorbelastungen für das Schutzgut Boden im Plangebiet vorhanden. Das öffentliche Interesse an der Erzeugung regenerativer Energie wird höher gewichtet, als die Auswirkungen durch die notwendigen Bodenversiegelungen bzw. Bodenbeanspruchungen für WEA.</p>
Schutzgut Wasser	<p>Gewässer sowie etwige Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht von der Planung betroffen.</p>
Schutzgut Luft / Klima	<p>Die Errichtung von WEA und die Erzeugung regenerativer Energie dient dem Schutz der Luft und des Klimas. Mit der Planung berücksichtigt die Stadt in besonderer Weise den herausgehobenen öffentlichen Belang der Erzeugung regenerativer Energie.</p>
Schutzgut Landschaftsbild	<p>Der Landschaftsrahmenplan beschreibt die Voraussetzungen der Landschaftsbildeinheiten für das Landschaftserleben als gering bzw. eingeschränkt. Die Stadt gewichtet die Erzeugung regenerativer Energie im vorliegenden Fall im öffentlichen Interesse höher als die Belange eines intakten Landschaftsbildes.</p>

► **Erhaltungsziele von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung**
(§1 Abs. 6 Nr. 7 b BauGB)

Es werden keine Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (Natura 2000) berührt. Die Erhaltungsziele werden nicht beeinflusst.

► **Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c BauGB)

Mögliche Auswirkungen von Lärm und Schattenwurf auf die umliegenden Wohnhäuser werden in Kenntnis der konkreten Anlagen und Standorte im Rahmen des nachfolgenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG detailliert vorgelegt und bei Bedarf mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Abschaltungsautomatik bei unzulässigem Schattenwurf) beauftragt. Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wurden die Abstände zu den Häusern mit 500 m (Plangebietsgrenzen) so gewählt, dass Beeinträchtigung weitgehend minimiert sind.

► **Umweltbezogene Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter**
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d BauGB)

Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Sach- und Kulturgüter.

► Vermeidung von Emissionen, sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwasser
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e BauGB)

Bei dem Betrieb von Windenergieanlagen entstehen keine besonderen Abfälle oder Abwässer. Für den Rückbau von Windenergieanlagen bestehen Rückbauverpflichtungen und in aller Regel auch Recyclingkonzepte für den Umgang mit dem Material, insbesondere auch mit Fetten, Schmiermitteln, Kühlwasser, Faserverbundstoffen, Kunststoffen, Metallen und seltenen Erden.

► Nutzung erneuerbarer Energie sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f BauGB)

Das Planvorhaben dient der Herstellung regenerativer Energie.

► Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 g BauGB)

Die Darstellungen anderer Fachplanungen stehen der Planung nicht entgegen.

► Einhaltung der bestmöglichen Luftqualität in festgelegten Gebieten der Europäischen Union
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h BauGB)

Das Plangebiet befindet sich nicht innerhalb eines festgelegten Gebiets der Europäischen Union.

► Wechselwirkungen zwischen den Belangen
(§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i BauGB)

Nachteilige Wechselwirkungen sind nicht erkennbar.

► Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 j BauGB)

Windenergieanlagen weisen keine besondere Anfälligkeit für schwere Unfälle oder Katastrophen auf.

Bilanz

Der Umweltbericht zeigt auf, dass naturschutzfachlich hochwertige und qualitative Bereiche nicht in die Planung aufgenommen wurden. In der Bilanz des Umweltberichtes ergibt sich dennoch ein Eingriff in die Natur beim Bau von WEA durch Fundamente, Arbeitsflächen und Zuwegungen. Grundsätzlich müssen hierfür seitens der Betreiber externe Kompensationsflächen zur Verfügung gestellt werden, die die Eingriffe ausgleichen. In ihrer Abwägung geht die Stadt Vechta davon aus, dass eine ordnungsgemäße Kompensation des Eingriffs möglich ist und den öffentlichen Belangen der Erzeugung regenerativer Energie Vorrang vor den naturschutzfachlichen Belangen eingeräumt werden kann.

Mit Schreiben vom 17.12.2025 teilt der Landkreis Vechta mit, dass eine Darstellung geeigneter Suchräume für Kompensationsflächen erfolgen sollte. Hierzu gilt folgende Abwägung: Eine solche vorhabenbezogene Darstellung könnte den Eindruck einer verbindlichen Festlegung erwecken, die in der Praxis nicht anwendbar ist bzw. aus städtischer Sicht in der Flächennutzungsplanung bei konkretem Bezug auf Einzelflächen nicht angewendet werden sollte. Der in Aufstellung befindliche Flächennutzungsplan der Stadt Vechta stellt Suchräume dar, die generell für Ersatzmaßnahmen bevorzugte Räume bestimmen.

In der Praxis ist die Verfügbarkeit von Flächen, auf denen Ersatzmaßnahmen tatsächlich umsetzbar sind, eng begrenzt. Die Verfügbarkeit hängt von den Eigentumsrechten, der Entwicklungsbereitschaft der Eigentümer und den Kosten ab. Die Ausweisung vorhabenbezogener Suchräume würde bestimmte Flächen hervorheben und die Nachfrage auf sie fokussieren. Allein dies wäre am angespannten Bodenmarkt ein Signal, dass zu einer Kostensteigerung führen kann. Dem will die Stadt keinen Vorschub leisten. Die Auswahl und Bereitstellung von Ersatzflächen für konkrete Vorhaben sollte daher aus städtischer Sicht ausschließlich der Ebene der Vorhabengenehmigung vorbehalten sein.

4.8 Belange des Klimaschutzes / der Anpassung an den Klimawandel (§ 1a Abs. 5 BauGB)

Die Belange sind in hohem Maße berücksichtigt. Die Erzeugung und Nutzung regenerativer Windenergie dient der Abminderung von Folgen des Klimawandels und stützt das Ziel einer Klimaneutralität.

4.9 Belange der Wirtschaft / der Landwirtschaft / der Forstwirtschaft / der sozialen Infrastruktur / der technischen Ver- und Entsorgung / der Rohstoffwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB)

► Belange der Wirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 a BauGB)

Bauwirtschaft

Die Umsetzung von Windenergieanlagen kann die örtlich Bauwirtschaft stützen, denn durch den Bau von Zuwegungen, Fundamenten und Montageflächen entstehen neben dem Bau der Anlage selbst vielfältige Auftragsarbeiten für das Handwerk.

Immobilienwerte

Das Plangebiet liegt mindestens 500 m entfernt von nächstgelegenen Wohnhäusern im Außenbereich. Vorgetragen wird teilweise, dass die Errichtung von Windenergieanlagen in der Nachbarschaft zu erheblichen Wertverlusten der eigenen Immobilie führt oder führen kann. Solche befürchteten Werteverluste sind spekulativ. Der Wert von Häusern orientiert sich regelmäßig stärker an Angebot und Nachfrage, als allein an den sich wandelnden Umweltbedingungen. Unzumutbare Wertminderungen (z.B. Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten einer Immobilie) sind infolge der Einhaltung aller immissionschutzrechtlichen Belange ausgeschlossen.

Es besteht zudem kein Rechtsanspruch auf eine dauerhafte Absicherung von Vermögenswerten durch eine unveränderbare Umwelt. Der Wandel und die Entwicklung der Umwelt unterliegen den öffentlichen Erfordernissen und damit verbunden einer mehrheitlichen Abwägung. Die Errichtung von WEA liegt nach den jüngsten gesetzlichen Regelungen zudem in einem herausragenden öffentlichen Interesse.

► Landwirtschaft / Forstwirtschaft (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 b BauGB)

Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft werden durch den Bau von Fundamenten und Zuwegungen nicht erheblich berührt. Zwischen den Standorten ist weiterhin eine landwirtschaftliche Flächennutzung (Acker, Grünland, Obstanbau) – wie bisher auch – möglich.

Im Südosten des Änderungsbereich liegen teilweise Anbauflächen einer Obstversuchsanstalt. Diese sind teilweise mit Folientunneln überdeckt. Angrenzende bestehende Gebäude der Einrichtung liegen nicht im Änderungsbereich. Es liegt ein Bauantrag der Obstbauversuchsanstalt für ein neues Bürogebäude vor, das auf dem an das Plangebiet angrenzenden Flurstück 8/2 im Bereich der bestehenden Gebäude errichtet werden soll. Damit liegt das Vorhaben außerhalb des Geltungsbereichs. Sowohl die bestehende Nutzung als auch das geplante Neubauvorhaben sind grundsätzlich mit der Errichtung von WEA vereinbar. Die Flächen zwischen den Anlagestandorten sind weiterhin landwirtschaftlich nutzbar, auch zu Zwecken der Obstbauversuchsanstalt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung kann davon ausgegangen werden, dass die Anlagenstandorte so gewählt werden können, dass erhebliche Lärmimmissionen, die zur Gefährdung von gesunden Arbeitsverhältnissen und Gefahren durch Havarien o.Ä. vermieden werden können. (siehe auch Kapitel 4.1) Die Belange der Obstbauversuchsanstalt sind im Genehmigungsverfahren bei der Planung der konkreten Anlagenstandorte zu berücksichtigen. Auf Ebene des Flächennutzungsplans ergibt sich kein weiterer Regelungsbedarf.

Forstwirtschaft

Im Plangebiet liegen keine größeren mit Bäumen bestandenen Flächen. Alle im Stadtgebiet nach Kartengrundlage klassifizierten Waldflächen wurden im Rahmen des früher erstellten Standortkonzeptes für Windenergie als weiche Tabuflächen für die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen, denn Wälder und Baumbestände erfüllen in hohem Maße eine Luftreinigungswirkung, die

in einem agrarisch intensiv genutzten Raum wie Vechta (intensive Landwirtschaft, große Tierhaltungsanlagen) von erheblicher Bedeutung ist. Insoweit sollen diese Flächen auch erhalten und nicht durch die Fundamente von WEA bzw. Zufahrts- und Montageflächen etc. geschmälert werden. Ein zusätzlicher Abstand für Waldbereiche wurde im Standortkonzept nicht für sinnvoll erachtet, da die Wertigkeiten einzelner Flächen stark differieren können. Im vorliegenden Planfall werden die Belange der Forstwirtschaft nicht berührt und ein Regelungsbedarf auf Ebene des Flächennutzungsplanes ergibt sich nicht.

► Soziale Infrastruktur / technische Infrastruktur - Ver- und Entsorgung
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 e BauGB)

Soziale Infrastruktur

Technische Infrastruktur / Ver- / Entsorgung

Die Belange sind nicht berührt.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsteht für die notwendigen technischen Ver- und Entsorgungsanlagen für Windenergieanlagen kein besonderes Regelungsfordernis:

Strom – Eine Windenergieanlage wandelt die Bewegungsenergie des Windes in elektrische Energie um und speist sie in ein Stromnetz ein. Für den Anschluss an das Leitungsnetz werden Leitungsrechte bis zum nächsten Einspeisepunkt erforderlich. Eine Umsetzung der Leitungserfordernisse außerhalb des Plangebietes ist gemäß dem Regelfall jeweils möglich.

Müll / Schmutzwasser – Durch den Betrieb von WEA fällt kein besonderer Müll an, es entstehen auch keine Abwässer.

Versorgungsleitungen Wasser – Mit Schreiben vom 01.07.2025 des Oldenburgisch Ostfriesischen Wasserverbandes (OOWV) weist er darauf hin, dass sich Versorgungsleitungen im Plangebiet befinden, die nicht überbaut werden dürfen. Auch eine Überpflanzung oder sonstige Gefährdung der Leitungen sei auszuschließen. Zum Schutz sei ein Geh-, Fahr- und Leitungsrecht einzutragen.

Die vorliegende Planung berücksichtigt und regelt als Flächenplanung in der Regel überörtlich wesentliche Leitungstrassen, nicht jedoch die unterschiedlichen detaillierten örtlichen Leitungsverläufe. Die Festsetzung eines eigenen Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für örtliche Leitungen ist im Rahmen der Flächennutzungsplanung nicht angezeigt, aber auch nicht erforderlich. Die Leitungen verlaufen überwiegend innerhalb öffentlicher Wege und für Leitungsverläufe auf den Privatflächen müssen die dortigen Flächeneigentümer für den Schutz Sorge tragen. Der Schutz von Leitungen muss bei jeder Baumaßnahme ordnungsgemäß sichergestellt werden. Alle Bauträger haben frühzeitig im Vorfeld die Lage von Leitungen vor Ort genau zu erkunden und zu beachten.

Oberflächenwasser – Infolge der Errichtung von Fundamenten, Zuwegungen und Montageflächen können versiegelte Flächen entstehen. Eine ordnungsgemäße Entwässerung des anfallenden Oberflächenwassers ist möglich.

Brandschutz – Der Brandschutz wird der in konkreten Genehmigungsplanung nach der Nds. Bauordnung geregelt.

Blitzschutz – Windenergieanlagen sind aufgrund ihrer Höhe, Komplexität und der exponierten Lage besonders gefährdet, vom Blitz getroffen zu werden. Für WEA werden beim Bau regelmäßig Blitzschutzkonzepte – allein auch vor dem Hintergrund versicherungstechnischer Belange – berücksichtigt. Regelungen auf Ebene des Flächennutzungsplanes sind nicht erforderlich.

Leitungen

Östlich des Teilgeltungsbereiches verläuft eine unterirdische Hauptversorgungsleitung (Gas).

Die Belange der Leitungsbetreiber sind zu jederzeit zu beachten. Ein entsprechender Hinweis wurde in die Planzeichnung aufgenommen.

Abb. 14 Verlauf von unterirdischen Leitungstrassen



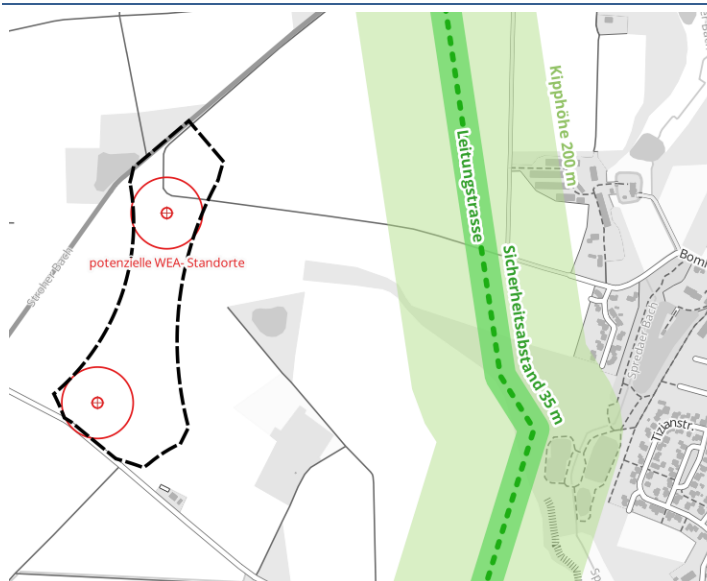
Quelle: LGLN 2025

Im Südosten wird ein Abstand von rd. 250 m zwischen der Leitung und der Grenze des Geltungsbereichs vorgehalten. Im weiteren Leitungsverlauf beträgt der Abstand rd. 550 m. Die Stadt geht von Anwendung des „Rotor-In Prinzips“ aus, sodass die Anlagen inkl. der Flügel innerhalb des Geltungsbereichs errichtet werden müssen. Bei einer modernen WEA ist von einer Kipphöhe von rd. 200 m auszugehen. Aufgrund der hohen Abstände ist von einer Vereinbarkeit der Planung mit den Belangen des Leitungsschutzes auszugehen.

Im Rahmen der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung ergibt sich kein weiteres Regelungserfordernis.

Mit Schreiben vom 14.08.2025 weist die Gasunie Deutschland Transport Services GmbH auf eine weitere Gasleitung östlich des Plangebiets hin.

Abb. 15 Verlauf von unterirdischen Leitungstrassen Gasunie



Quelle: LGLN 2025

Die Leitung verläuft in einem Abstand von mindestens rund 500 m östlich des Geltungsbereichs.

Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ist daher keine unmittelbare Betroffenheit der Leitung erkennbar. Es wird auf ein Gutachten¹² verwiesen in dem je nach Art der Leitung und Konfiguration der geplanten Windenergieanlagen pauschale Mindestabstände zwischen 25 und 35 Metern zwischen WEA und Ferngasleitungen genannt werden. Diese Abstände werden im vorliegenden Vorhaben in jedem Fall eingehalten.

¹² Ingenieurgesellschaft Dr.-Ing. Veenker: Windenergieanlagen in der Nähe von Schutzobjekten - Bestimmung von Mindestabständen. 15.12.2020

Altlasten Es sind keine Altlasten im Plangebiet bekannt.

Baugrund **Abb. 16** Bereiche eines setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrunds



Quelle: NIBIS Kartenserver / open street map 2025

Der Änderungsbereich liegt nicht innerhalb eines Bereichs, der einen setzungs- und hebungsempfindlichen Baugrund aufweist (nachfolgend hellgrün). Es ergeben sich damit voraussichtlich keine erhöhten Anforderungen für die Gründung von Anlagen. Die Baugrundverhältnisse stehen einer Nutzung des Standortes nicht entgegen.

► Rohstoffsicherung
(§ 1 Abs. 6 Nr. 8 f BauGB)

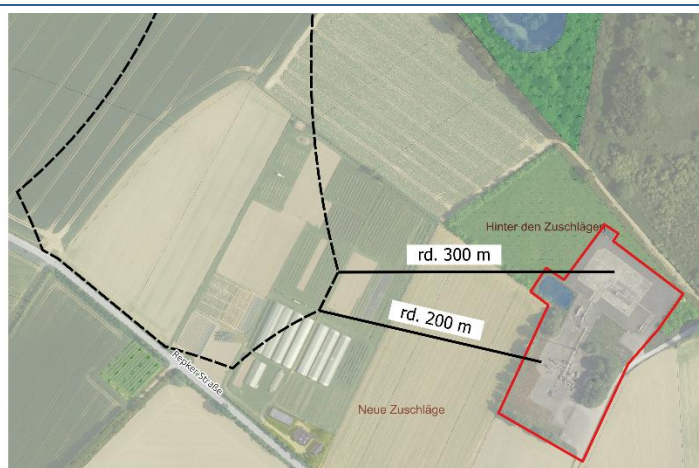
Erdgas Der Änderungsbereich liegt in einer großen Lagerstätte für Erdöl- und Erdgas (Name: Goldenstedt / Visbek (Zechstein)). Auch aktuell wird Erdgas gewonnen. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Die minimale Teufe beträgt 3.550 m unter NN, die maximale Teufe beträgt 3.880 m unter NN.

Erdgasbohrungen Östlich des Plangebiets befinden sich in einem einem Abstand von rd. 200 m bzw. 300 m zwei Erdgasbohrungen. Hierbei handelt es sich um die Förderstellen Goldenstedt Z19 und Z25. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Mit Schreiben vom 15.08.2025 teilt der Leitungsbetreiber mit, dass die nördliche Bohrung mit der Bezeichnung Z25 geräumt ist.

Auf Ebene des Flächennutzungsplans ist von einer grundsätzlichen Vereinbarkeit der Einrichtungen mit der Planung der Stadt Vechta auszugehen.

Die Schutzbestimmungen der Betreiber sind zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist in die Planzeichnung aufgenommen.

Abb. 17 Abstand zu Erdgasbohrungen

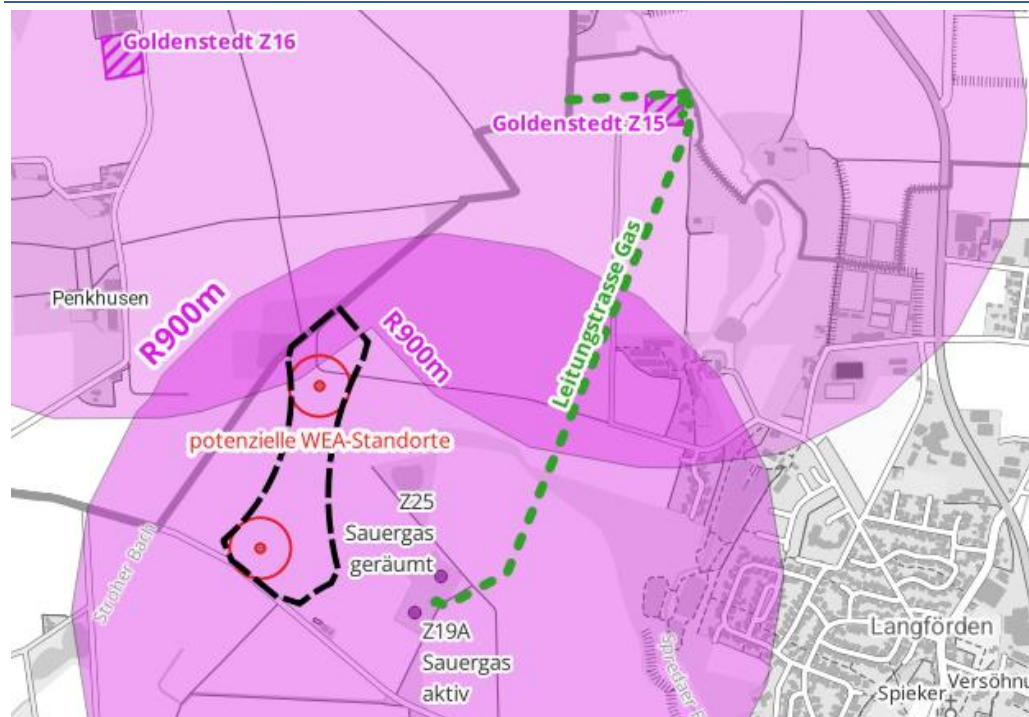


Quelle: NIBIS Kartenserver, 2023

Die Grenzen des Geltungsbereichs halten einen Mindestabstand von rd. 200 m zur Gasbohrung ein. Dies entspricht in etwa der Kipphöhe einer modernen WEA. Die Stadt geht davon aus, dass für die dargestellten Teilgeltungsbereiche zudem das Prinzip „Rotor-in“ gelten würde, so dass der Abstand der Flügellänge zudem berücksichtigt wäre. Mit diesem Abstand sind nach Ansicht der Stadt grundlegende Sicherheitsanforderungen auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung beachtet.

Mit Schreiben vom 20.05.2025 weist die Exxon Mobil auf einzuhaltende hohe Abstände (z.B. 900 m) zu bergbaurechtlichen Anlagen hin. Das Gutachten zu den errechneten Pauschalabständen ist bekannt. Mit Schreiben vom 03.07.2025 hat auch das LBEG auf die östlich des Plangebiets liegenden Bohrungen hingewiesen, wobei hierbei insbesondere auf eine betroffenen Sauergasbohrung mit besonderen Sicherheitsvorkehrungen hingewiesen wird (die in die Karte mit ihren GIS Koordinaten übertragen wurde).

Abb. 18 Erdgasbohrungen mit Radius 900 m



Quelle: eigene Darstellung, Kartengrundlage: basemap.de

Die Stadt Vechta hält eine Vergrößerung der Abstände zwischen Plangebiet und betroffenen bergbaurechtlichen Anlagen nicht für zielführend:

- Die Stadt Vechta verfügt insgesamt über keine idealen Standorte bezüglich der Windenergie und ist von daher gehalten, auf eine möglichst effiziente Raumnutzung, gerade auch in bereits technisch sehr vorbelasteten Bereichen hinzuwirken. Jede Veränderung bzw. Erweiterung des Standortes z.B. Weiter in die freie Landschaft hinein, verschärft die Auswirkungen auf die Natur und das Landschaftsbild. Eine möglichst kompakte Raumnutzung bei technischen Anlagen ist verringert Auswirkungen und ist von daher zielführend.
- Es gibt keine zwingend gesetzlich geregelten einzuhaltenden Mindestabstände zu bergbaurechtlichen Anlagen.

Je nach bergbaurechtlicher Anlage und auch in Kenntnis der genauen Größe und des Standortes einer Windenergieanlage ist es sinnvoll und geboten, in einen fachlichen Gutachten (z.B. Ingenieurbüro Veenker) notwendige und funktionale Differenzierungen bezüglich der Sicherheitserfordernisse zu prüfen. Je nach Stellung der Anlage wirken z.B. Windrichtungen anders auf Sicherheitserfordernisse und auch z.B. die Art der Anlage (Sturmregelungen) kann wichtig sein für Auswirkungen auf ein mögliches Bauteilversagen haben. Diese Prüfung wird von den Vorhabenträgern im Vorfeld erstellt und im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert für die geplante Anlage vorgelegt.

Zum einen gibt es beim Bau von Windenergieanlagen ein umfassendes technisches Regelwerk, das zum Ziel hat, einen für die Öffentlichkeit dauerhaften sicheren Betrieb von Windenergieanlagen zu gewährleisten. Zum anderen gelten aber auch für die bergbaurechtlichen Anlagen die bundesdeutschen rechtlichen und technisch hohen Anforderungen für die Errichtung, die Prüfung und den Betrieb von solchen Anlagen (ENWG, GasHDrLtg-VO, DVGW, VDI, DIN, Werksnormen, Betriebsanweisungen). In der Praxis sind Unterschreitungen der vorgetragenen Pauschalabstände unter Berücksichtigung von adäquaten Sicherungsmaßnahmen möglich, zur effizienten Flächennutzung sinnvoll und auch praktikabel (z.B. Abschaltung bei sehr hohen Windgeschwindigkeiten in Richtung der bergbaurechtlichen Anlagen, höhere Wartungsintervalle).

Die Stadt geht zusammenfassend davon aus, dass die Sicherheitserfordernisse zwischen den betroffenen Anlagen nicht allein nur durch Abstände generiert werden können.

4.10 Belange des Verkehrs (§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB)

Luftverkehr

Bei der Umsetzung des Standortes sind luftverkehrsrechtliche Aspekte zu beachten. Die zivilen Luftfahrtbehörden sind Ansprechpartner für die notwendigen Überprüfungen. Eine Kennzeichnung der Windenergieanlagen nach Luftrecht und zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit ist bei Höhen über 100 m über Grund erforderlich. Die Kennzeichnungspflicht steht der Planung nicht grundsätzlich entgegen.

Radverkehr

In nördlichen Bereich (Flurstücke 166/2 u. 168/2, Flur 1) kreuzt die interkommunale Radwegeverbindung Langförden – Bühren den Änderungsbereich.

Abb. 19 Verlauf Radweg Langförden – Bühren



Quelle: eigene Darstellung auf Grundlage LGLN 2025

Bezüglich der Gefahren durch Eiswurf gilt grundsätzlich die getroffene Abwägung im Kapitel 4.1. Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist der Radweg hinsichtlich der Gefahren durch Eiswurf besonders zu berücksichtigen. Auch, wenn Fahrradfahrende eher bei milden Wetterlagen ohne Gefahr des Eisansatzes zu erwarten sind, sind Sicherheitsrisiken und Unfälle durch Eiswurf in jedem Fall zu verhindern. Hierzu ist Eisansatz durch technische Verfahren grundsätzlich zu verhindern und/oder die Anlagen sind zu kritischen Zeiten auszuschalten. Entsprechende Regelungen und Auflagen sind im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens zu treffen. Auf Ebene der Flächennutzungsplanänderung bestehen solche Regelungsmöglichkeiten nicht.

Erschließung

Das Plangebiet ist durch Wirtschaftswege sowie die *Repker Straße* südlich des Änderungsbereichs grundsätzlich erschlossen. Die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf übergeordneten Straßen werden nicht tangiert. Während der Errichtung von Anlagen sind regelmäßig genehmigungsfähige Sondertransporte erforderlich. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung entsteht kein weiterer Regelungsbedarf.

Mit Schreiben vom 15.05.2025 weist der Fachdienst Straßenbau der Stadt Vechta darauf hin, dass vor den Erschließungsmaßnahmen in Abstimmung mit der Stadt Vechta der vorhandene Straßenzustand festzuhalten ist und spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Erschließung bei der Stadt Vechta anzuzeigen ist. Im Rahmen eines Abnahmetermins wird der bauliche Zustand dokumentiert. Sollten Schäden festgestellt werden, sind diese nach Vorgabe der Stadt Vechta zu beheben. Die anfallenden Kosten trägt der Erschließungsträger.

4.11 Belange der Verteidigung / des Zivilschutzes (§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB)

Verteidigung / Militär

Es liegen keine besonderen Erkenntnisse zu militärischen Belangen bezogen auf den Änderungsbereich vor. Die Stadt geht von einer Vereinbarkeit der Belange aus.

Rüstungsalasten

Auf Antrag der Stadt wurden die vorhandenen Luftbilder der Alliierten auf Kampfmittel ausgewertet. Mit Schreiben vom 22.09.2025 teilt das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) mit, dass die vorliegenden Luftbilder vollständig ausgewertet wurden und sich ein Kampfmittelverdacht nicht bestätigt hat.

Gleichwohl können die vorliegenden Luftbilder nur Schäden durch Abwurfkampfmittel aufzeigen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Brandmunition, Minen etc.)

gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der RD Hameln-Hannover des LGLN zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis ist auf dem Plan enthalten.

4.12 Belange städtebaulicher Entwicklungskonzepte

(§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB)

Standortkonzept
Windenergie

Das Plangebiet steht in Übereinstimmung mit den Ergebnissen des vom Rat der Stadt Vechta beschlossenen **Standortkonzepts Windenergie der Stadt Vechta**¹³. (siehe auch Kapitel 2.1 Übergeordnete Planungen / aktueller Flächennutzungsplan (FNP))

Klimaschutzkonzept

Es existiert ein integriertes kommunales **Klimaschutzkonzept** für die Stadt Vechta.¹⁴ Die vorliegende Planung ergänzt die Bemühungen der Stadt Vechta um eine klimaneutrale Stadt.

4.13 Belange des Hochwasserschutzes / der Wasserwirtschaft

(§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB)

Hochwasserschutz

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Risikogebieten.

Oberflächenentwässerung

Eine ordnungsgemäße Oberflächenwasserbewirtschaftung versiegelter Flächen wird im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geprüft und es werden bei Bedarf Maßnahmen beauftragt. Auf Ebene der Flächennutzungsplanung ergibt sich kein Regelungsbedarf.

4.14 Belange von Flüchtlingen / von Asylsuchenden

(§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB)

Die Belange werden mit der Planung nicht berührt.

4.15 Belange der Versorgung mit Grünflächen / Freiflächen

(§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB)

Die Belange werden mit der Planung nicht berührt.

5 Planinhalte

In Abwägung aller städtebaulichen, infrastrukturellen, immissionsschutzrechtlichen und naturschutzfachlichen Belange ist die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes – Teilbereich Hohe Kamp – der Stadt Vechta im allgemeinen öffentlichen Interesse städtebaulich sinnvoll. Aufgrund der dargelegten städtebaulichen Ziele trifft die Stadt Vechta nachfolgende Darstellungen im Rahmen der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes:

Art der baulichen
Nutzung

Das Plangebiet wird als **Sonstiges Sondergebiet (SO) (gem. § 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Windenergienutzung“** – Gebiet für Anlagen, die der Nutzung der Windenergie dienen mit dazwischen liegender Fläche für die Landwirtschaft – dargestellt. Die dargestellte Fläche kann für die Errichtung von WEA herangezogen werden. Nach der Platzierung von WEA können weiterhin die dazwischen liegenden Flächen landwirtschaftlich (Ackerfläche, Grünland) bewirtschaftet werden.

Es gilt das „Rotor-in“-Prinzip, d.h. der Rotor darf die Grenze der dargestellten sonstigen Sondergebiete nicht überschreiten.

13 Standortkonzept Windenergie der Stadt Vechta, 2013, umfassend aktualisiert 2017, Abwägungsmaterial, erstellt durch P3 Planungsteam Oldenburg

14 Integriertes kommunales Klimaschutzkonzept der Stadt Vechta, erstellt Stadt Vechta, März 2022

Aussagen zur Höhe der WEA, zur Anzahl oder zur genauen Stellung der WEA werden im Rahmen dieser vorbereitenden Bauleitplanung nicht getroffen.

Für die entsprechend dem Standortkonzept zugrunde gelegte weiche Tabufläche zu Wohnhäusern gilt, dass der Abstand für die Flügelspitze einer WEA und nicht für den Mastfuß gilt. Bei der Umsetzung von Anlagen ist deshalb zu beachten, dass für die Fläche entsprechend der bisherigen allgemeinen Praxis von Rotor-in auszugehen ist und der Mastfuß der Windenergieanlagen so platziert werden soll, dass auch die Rotoren der Anlage innerhalb der dargestellten Fläche liegen.

Nachrichtliche Übernahmen

Bergwerkseigentum – Das Plangebiet befindet sich innerhalb des sehr großflächigen Bergwerksfeldes Münsterland. Der Bodenschatz sind Kohlenwasserstoffe. Der aktuelle Rechtsinhaber ist die OEG. Die Laufzeit der Berechtigung ist unbefristet.

Erdgas – Der Änderungsbereich liegt in einer großen Lagerstätte für Erdöl- und Erdgas (Name: Goldenstedt / Visbek (Zechstein)). Auch aktuell wird Erdgas gewonnen. Betreiber ist die Exxon Mobil Produktion Deutschland GmbH. Die minimale Teufe beträgt 3.550 m unter NN, die maximale Teufe beträgt 3.880 m unter NN.

Hinweise

Archäologische Bodenfunde – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche sowie mittelalterliche und frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege – Referat Archäologie – Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel: 0441 205766-15 unverzüglich gemeldet werden (§ 14 Abs. 1 des Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)). Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen (§ 14 Abs. 2 NDSchG), bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.

Versorgungsleitungen und Erdgasbohrungen – Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern und Betreibern von Versorgungsstätten der Energiegewinnung sind zu beachten. Vor Baubeginn ist eine Abstimmung mit den Versorgungsunternehmen (Gas, Wasser, Strom, Telekommunikation) erforderlich. Die Lage der Versorgungsleitungen ist vor Baubeginn den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen und in der Örtlichkeit zu überprüfen.

Altlasten – Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen oder Altstandorte (bzw. schädliche Bodenveränderungen) zu Tage treten, so ist unverzüglich die untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Vechta zu benachrichtigen.

Kampfmittel – In Verbindung mit geplanten Vorhaben ist eine Luftbildauswertung vom Vorhabenträger zu veranlassen. Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt der Stadt Vechta oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover zu benachrichtigen.

Artenschutz – Die Maßgaben des allgemeinen Artenschutzes (§ 39 BNatSchG) und des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind bei der Realisierung von Bauvorhaben zu beachten.

Gewässerrandstreifen – Die notwendigen Gewässerräumstreifen zu Gräben sind zu beachten.

Informationsgrundlagen – Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Stadt Vechta im Rathaus, Fachdienst Stadt- und Landschaftsplanung, eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Es gelten folgende Rechtsgrundlagen:

Bundesrecht	
BauGB	Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
BauNVO	Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist;
PlanzV	1990 (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S.58), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.08.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
WindBG	Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
WindBGEG	Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (WindBGEG k.a.Abk.) vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1353 (Nr. 28)); Geltung ab 01.02.2023 zuletzt geändert durch Artikel 6 G vom 26.07.2023 BGBl. 2023 I Nr. 202
EEV	Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und des Windenergieauf-See-Gesetzes (Erneuerbare-Energien-Verordnung - EEV) vom 17. Februar 2015 (BGBl. I S. 146), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 51) geändert worden ist"
Länderrecht Niedersachsen	
NBauO	Nds. Bauordnung (NBauO) vom 03.04.2012 (Nds. GVBl. S. 46), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.06.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 52) geändert worden ist
NKomVG	Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.01.2025 (Nds. GVBl. 2025 Nr. 3) geändert worden ist
NKlimaG	Niedersächsisches Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (NKlimaG) vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, S. 464), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12.12.2023 (Nds. GVBl. S. 289) geändert worden ist

6 Flächenbilanz / Verfahrensdaten / Durchführung

Flächenbilanz	Größe des Plangebiets	ca. 13 ha
	Sonstiges Sondergebiet (SO) „Windenergienutzung“	13 ha

Verfahrensdaten	Datum	Verfahrensschritt	Grundlage
	02.05.2023	Aufstellungsbeschluss (VA)	§ 2 Abs. 1 BauGB
	16.06.2025- 20.07.2025	Frühzeitige Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 1 BauGB
	16.06.2025- 20.07.2025	Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit	§ 3 Abs. 1 BauGB
	10.11.2025- 12.12.2025	Veröffentlichung des Planes	§ 3 Abs. 2 BauGB
	10.11.2025- 12.12.2025	Behördenbeteiligung	§ 4 Abs. 2 BauGB
		Feststellungsbeschluss	

Durchführung

Von einer baldigen Umsetzung und Errichtung von Windenergieanlagen im Plangebiet ist auszugehen. Der Stadt liegen entsprechende Entwicklungsanfragen eines möglichen Betreibers vor.

Im Auftrag ausgearbeitet von:

P3 Planungsteam GbR mbH, Oldenburg

Oldenburg, den

Unterschrift

Stadt Vechta, den

Unterschrift
